

Planposition	Sortiment	Mindestversandmengen
32 44 200	Teppiche u. Läufer Boucle	90 qm
32 45 000	Tüll und Gardinen	700 qm
32 46 000	Verbandmull	1000 qm
	Mull	500 qm
	Gaze	1000 qm
32 47 100	Schlafdecken Vigogne	500 Stück
32 47 200	Schlafdecken Streichgarn	500 Stück
32 48 200	Gurte	200 kg
32 49 110/120	Elastische Bänder u. Litzen	
	Standard	15 kg
	technisch	15 kg
	modisch	5 kg
32 51 100	Fischereinetze	50 kg
32 51 200	Sonstige Netze	10 kg
32 52 200	Leinenzwirne	300 kg
32 52 200	Nähgarn aus Naturseide	
	pro Nm	30 kg
	pro Farbe	3 kg
	Nähgarn aus Perlon	
	pro Nm	30 kg
	pro Farbe	5 kg
	Nähgarn aus Baumwolle und Zellwolle	
	pro Nm	100 kg
	pro Farbe	50 kg
%	Stick- und Häkelgarn	
	pro Nm	50 kg
	pro Farbe	5 kg
32 52 400	Sacknäh- und Stopfgarn aus Zelljute	100 kg
32 54 10C	Stricke u. Seile — 20 mm	50 kg
	ab 20 mm	75 kg
32 54 200	3indfäden	500 kg
32 54 300	Schnurfäden	250 kg
	Techn. Schnüre — 2 mm	10 kg
	ab 2 mm	15 kg
32 56 000	Watte	50 kg
32 57 000	Gewebesäcke normale Größen	2000 Stück
	Kastensäcke	500 Stück
32 58 000	Webfilze	250 kg *
32 71 150	Techn. Ober- und Futterstoffe	100 kg
	Modische Ober- und Futterstoffe	100 kg
34 71 U30	Techn. Filze	300 kg
	Schuhfilze	300 kg
	Hutfilze	200 kg
	Kragenfilze	200 kg
	Filze, konfektioniert	250 kg

## Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder.

**Vom 16. Oktober 1958**

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Leder und Kunstleder folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Kontingentierte Materialien

##### §1

#### Aufgaben der Kontingenträger

(1) Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder, Halle/Saale, Ludwig-Wucherer-Straße 11, die Aufteilung der Jahreskontingente auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger mit Vordruck 1720 unverzüglich nach Erhalt bekanntzugeben. Kontingentveränderungen sind ebenfalls unverzüglich dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder mitzuteilen. Die Kontingenträger Räte der Bezirke arbeiten in Fragen der Versorgung ihrer Bedarfsträger mit dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zusammen.

(2) Kontingenträger, die Kontingentreserven halten, sind verpflichtet, dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zusammen mit der Aufteilung der Jahreskontingente gemäß Abs. 1 die Höhe der Kontingentreserven unterteilt nach Quartalen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger sechs Wochen vor Quartalsende im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben die Durchschriften der Vordrucke 1720 dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zu übergeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke übergeben die Durchschriften der Vordrucke 1720 dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder.

(4) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind sechs Wochen vor Quartalsende an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben. Die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission können die direkte Rückgabe der Kontingente vom Kontingenträger an das Staatliche Versorgungskontor für Leder festlegen.

(5) Bei Überschreitung der Fristen gemäß Absätzen 3 und 4 ist das Staatliche Versorgungskontor für Leder berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

##### §2

#### Bezug im Direktverkehr

Die Bedarfsträger der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierte Materialien Bestellungen — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den